

**Per Email**

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD  
Ruelle de Notre-Dame 2  
Case postale  
1701 Fribourg

Freiburg, 31 Oktober 2022

**Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Mitte Freiburg begrüsst die vom Staatsrat in Vernehmlassung geschickte Gesetzesrevision im Grundsatz und teilt die ihr zugrundeliegende Analyse, dass die Evolution der gesellschaftlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig macht und sinnvoll erscheinen lässt.

Die Mitte Freiburg freut sich, dem Staatsrat und der zuständigen Direktion der Institutionen (ILFD) folgende Kritikpunkte und Überlegungen im Rahmen der Vernehmlassung zu übermitteln und dankt für deren gründliche Prüfung durch die zuständigen Sachbearbeiter – insbesondere unter juristischem Blickwinkel – und für deren Integration in den Vernehmlassungsbericht und in die weiteren Arbeitsschritte im laufenden Revisionsprozess.

**1. Wir erlauben uns eingangs eine Bemerkung zum Prozess, der bei der Erarbeitung und Ausarbeitung des Entwurfs zur Anwendung kam:**

Die von der ILFD einberufene und geleitete Arbeitsgruppe war sinnvollerweise breit aufgestellt und konnte damit auf die Sensibilitäten von Personen unterschiedlicher Religions- und Glaubensgemeinschaften zurückgreifen. Breit aufgestellt heisst aber nicht unbedingt repräsentativ: So sind ungefähr 70% der Freiburger Wohnbevölkerung römisch-katholischer und reformierter Konfession. Diese waren gemäss unserer Wahrnehmung mit zwei (2) von neun (9) Vertretern von Glaubensgruppen in der betr. Arbeitsgruppe vertreten. Weitere 20% der Freiburger Bevölkerung ist ohne Religionszugehörigkeit und die restlichen knapp 10% zählen sich zu anderen Religions- und Glaubensgemeinschaften. Die letztgenannten verfügten in der Arbeitsgruppe über sieben (7) von neun (9) Vertretern. Dies erklärt sich für uns daraus, dass die vorliegende Gesetzesrevision in erster Linie die sogenannte «Kleine Anerkennung» betrifft, d.h. Religions- und Glaubensgemeinschaften, die eben nicht die volle öffentlich-rechtliche Anerkennung anstreben oder anstreben können. Trotzdem scheint uns der Prozess der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs dadurch nicht unbedingt mit der notwendigen Repräsentativität untermauert, die dieses Thema verdient.

**2. Wir mahnen eine konsequente sprachliche Anpassung an, um im aktuellen Entwurf vorherrschende vokabularische Unklarheiten und Unschärfen vollständig auszuräumen.**

Es ist in diesem Entwurf wahlweise von «Religionsgemeinschaften» die Rede (z.B. im Titel, in Art. 24bis Abs. 5 oder im Art. 29bis Abs. 4), von «konfessionellen Gemeinschaften» (z.B. in Art. 24bis

Abs. 2 oder Art. 28 Abs. 1), auch nur von «Gemeinschaft» (z.B. Art. 29bis Abs. 1) mit oder ohne dem Zusatz der privatrechtlichen Konstituierung als «Verein»; man liest den Begriff «Religionsfragen» (z.B. beim neu zu schaffenden Rat in Art. 24bis Abs. 2) oder «konfessionelle Fragen» (z.B. Art. 24bis Abs. 5).

Diese vokabularische Unklarheit ist konsequent auszuräumen und führt in den Augen der Mitte Freiburg zu inhaltlicher Verwirrung im Entwurf. Religion ist nicht dasselbe wie Konfession, Konfession und Religion sind nicht Glaube, und Gemeinschaft ist nicht gleich Gemeinschaft, Kirchen sind nicht dasselbe wie Religions-, Konfessions- und Glaubensgruppen. Unabhängig von solchen Definitionsaufgaben, die ein Gesetz nicht leisten kann und muss, wünschen wir eine einheitliche Formulierung, um die Klarheit innerhalb des Gesetzes zu stärken.

Zum Entwurf hat die Mitte Freiburg im Detail folgende Bemerkungen:

3. **Erlasstitel: keine Bemerkungen**

4. **Art.24bis (neu) Kantonaler Rat für Religionsfragen: keine Bemerkungen (ausser Begriffliches)**

5. **Art. 28 Gewährung von Vorrechten an konfessionelle Gemeinschaften des Privatrechts:**

Die Mitte Freiburg hat folgende Bemerkungen zu den in Art. 28. Abs. 1 lit. a enthaltenen **zwingenden Voraussetzungen zur Gewährung von Vorrechten** privatrechtlich konstituierter konfessioneller Gemeinschaften (zum Schärfungsbedarf in begrifflicher Hinsicht, siehe oben):

**Ziff. 1:** keine Bemerkungen

**Ziff. 2:** die Begriffe «in der Schweiz überliefert» und «von weltweiter Bedeutung» sind undeutlich und entweder zu streichen oder genau zu präzisieren

**Ziff. 3:** keine Bemerkung im Grundsatz, aber wir weisen auf die schwierige (unmögliche) Prüfung dieser Voraussetzung hin

**Ziff. 4:** (wie zu Punkt 2) der Begriff «konfessioneller Friede» ist unscharf, ebenso wie «Bekehrungsversuche». Bei der zweiten Voraussetzung (kein Proselitismus) handelt es sich des Weiteren um eine Doppelspurigkeit, die bereits durch Punkt 3 abgedeckt ist (diese Doppelspurigkeit wird nicht nur durch die Formulierung des Punktes deutlich, sie wird auch im erläuternden Bericht bestätigt). Wir schlagen vor, den Punkt entweder ganz zu streichen oder allenfalls auf den Respekt des «konfessionellen Friedens» zu beschränken.

**Ziff. 5:** (wie zu Punkt 3)

**Ziff. 6:** Dieser Punkt kann praktische rechtliche Fragen aufwerfen, die näher erläutert werden müssen, da die aufgestellten Kriterien das Recht auf Vorrechte begründen. Erstens ist der Begriff "Vorrang des Zivilrechts" so zu verstehen, dass das "Staatlichesrecht" über das/die "Kirchenrecht(en)" dominiert. Dieser Punkt muss in der Botschaft zwingend thematisiert werden.

Andererseits, und noch viel stärker ist unsere Kritik am zweiten Teil dieses Punkts d.h. beim "Vorrang der an Universitäten und anderen Anstalten gelehrten Wissenschaft". Einerseits sollte der Begriff "Universität" im Gesetzestext zugunsten des Oberbegriffs "Bildungsort" gestrichen werden, um insbesondere den Obligatorische Schule einzubeziehen. Andererseits sollte in der Botschaft klargestellt werden, wie der Begriff "Wissenschaft" zu verstehen ist. Für Die Mitte Freiburg muss klargestellt werden, dass der Begriff "Wissenschaft" den theoretischen Errungenschaften entspricht, die von der Mehrheit der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden. Es sollte auch klargestellt werden, dass der Begriff "Wissenschaft" sowohl für die Naturwissenschaften als auch für die Sozialwissenschaften, insbesondere die Geschichte, gilt.

**Ziff. 7:** keine Bemerkung, ausser zur fehlenden Präzision. Wir schlagen vor, den Begriff "übliche Regeln" durch "gesetzliche Regeln" zu ersetzen.

Die Mitte Freiburg hat folgende Bemerkungen zu den in Art. 28. Abs. 1 lit. b enthaltenen **alternativen Voraussetzungen zur Gewährung von Vorrechten**:

**Ziff. 1:** keine Bemerkung materieller Natur; Detailfragen betreffen die Kriterien zur Prüfung und deren Prüfbarkeit: müssen 30 Jahre zurückliegende Statuten vorgewiesen werden? Die Mitte Freiburg fordert eine restriktive Auslegung dieser Regel, insbesondere in Bezug auf den Nachweis des Gründungsdatums. Auch hier empfehlen wir, diese Aspekte in der Botschaft zu präzisieren.

**Ziff. 2:** gemäss erläuterndem Bericht soll die alternative Voraussetzung von 1000 Mitgliedern primär dazu beitragen, die verschiedenen Gemeinschaften zur Koordination und Kooperation zu motivieren. Paradoxerweise wird das Kriterium mit höchster Wahrscheinlichkeit den gegenteiligen Effekt haben, und wir plädieren darum auf eine Streichung oder Anpassung. Faktisch gibt es im Kanton keine oder fast keine Vereine und Vereinigungen, die mindestens 1000 Mitglieder haben – auch ausserhalb des religiösen und konfessionellen Feldes. Folglich wird das Kriterium dazu führen, dass eine grössere Anzahl kleinerer Vereine sich via des ersten Kriteriums (30 Jahre Bestehen) Vorrechte gewähren lassen kann, was wiederum den geplanten «Rat für Religionsfragen» aufblähen wird.

Zur Illustration diene folgende Hypothese: Anstatt einer Vereinigung aller oder mehrerer orthodoxen Vereine, könnten sich beispielsweise die griechisch-orthodoxe und die russisch-orthodoxe Gemeinschaft auf der Basis einer genügenden Dauerhaftigkeit Vorrechte gewähren lassen, während beide sogar gemeinsam mit den ukrainisch-orthodoxen, bulgarisch-orthodoxen und weiteren orthodoxen Vereinen nicht auf das Minimum von 1000 Mitgliedern kämen. Analoge Fälle können mit allen anderen Religions- und Glaubensgruppen errechnet werden. Die im Entwurf enthaltene Zahlenlimite erscheint uns folglich nicht zweckführend – insbesondere nicht mit Blick auf die im Bericht vermerkten Absicht einer Bündelung der Interessenvertretungen.

6. Art. 29 **Mögliche zu gewährende Vorrechte** an konfessionelle Gemeinschaften des Privatrechts:

Die Mitte Freiburg hat folgende Bemerkungen zu den in Art. 29. Abs. 1 enthaltenen Vorrechten:

Lit. d: keine Bemerkungen

Lit. e: keine Bemerkungen

Lit. f: soviel bekannt, gibt es keine rechtliche Einschränkung oder Einschränkungsmöglichkeit, dass ein privatrechtlich konstituierter Verein «elektronische Datenbanken führen» darf (so in der deutschen Version; Wortlaut und Sinn mit der französischen Version zu vergleichen/harmonisieren).

Lit. g: keine Bemerkungen

7. Art. 29ter (neu) **Überwachung** der Voraussetzungen:

Die Mitte Freiburg hat folgende Bemerkungen zu den in Art. 29ter enthaltenen Vorrechten:

Abs. 1: keine Bemerkungen

Abs. 2 : keine Bemerkungen

Abs. 3 : keine Bemerkungen

Abs. 4: Aufgrund der im Art. 28 enthaltenen Voraussetzungen und der sich daraus ergebenden teilweise weitreichenden und heiklen möglichen Verstössen empfehlen wir die **Streichung von Lit. a) Verwarnung**. Stattdessen würden wir es bevorzugen, wenn bei festgestellten Verstössen sofort der Entzug bestimmter Vorrechte durchgesetzt würde, um den betr. Gemeinschaften die neue Prüfung zu ermöglichen bzw. diese einfordern zu können.

Zu den restlichen revidierten Artikeln hat die Mitte Freiburg keine Anmerkungen, **begrüsst jedoch ausdrücklich den in Art. 30bis (neu) festgeschriebene Rechtsweg** via das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege als Entscheidungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Altermatt  
Grossrat



Charles Navarro  
Politischer Sekretär